

# NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

4. MAI 2015

## INHALT

<b>Doing Business</b>	Stärkung des Schutzes von Investoren	1
	Vereinfachungen der Bedingungen der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit	2
<b>Gesellschaftsrecht</b>	Vereinfachtes Regime der Liquidierung von juristischen Personen	3
<b>Immobilienrecht</b>	Verkürzung der Fristen für die Registrierung von Immobilien	4
<b>Steuerrecht</b>	Bedingungen der Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 7% für Arzneimittel	4

## DOING BUSINESS

### Stärkung des Schutzes von Investoren

Am 7. April 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz „Über die Änderung von einigen Rechtsakten der Ukraine bezüglich des Schutzes der Rechte von Investoren“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Erhöhung des Niveaus des Schutzes der Rechte von Investoren gerichtet. So sieht dieses Gesetz das Recht vor, den Ersatz der Kosten von einer Gesellschaft in Verbindung mit einer gerichtlichen Verhandlung einer Klage gegen eine Dienstperson der Gesellschaft auf Zahlung des Schadens, den diese verursacht hat, zu verlangen, und zwar in den Grenzen der faktisch von der Gesellschaft erhaltenen Summen.

Eine wesentliche Neuigkeit ist auch die Einführung eines sog. durchführenden Klägers – dies ist das Recht eines Minderheitsaktionärs, eine Klage im Interesse der Gesellschaft auf Ersatz des Schadens einzureichen. Diese Bestimmung erlaubt es tatsächlich Minderheitsaktionären, auf die Fassung von Entscheidungen einer Gesellschaft einzuwirken.

Außerdem sollte bei den Neuigkeiten dieses Gesetzes noch beachtet werden:

- die Einführung des Instituts der „unabhängigen Geschäftsführer“, die die Interessen der Minderheitsaktionäre in offenen Aktiengesellschaften vertreten, und die klare Festlegung der Kriterien für deren Wahl in dieses Amt;
- die Einführung der Haftung von Dienstpersonen von wirtschaftlichen Gesellschaften im Falle der Verursachung eines Schadens der Gesellschaft durch deren unangemessene Maßnahmen;
- die Einführung einer Ordnung, ein Geschäft, das durch eine Dienstperson einer Gesellschaft abgeschlossen worden ist, als unwirksam festzustellen und den Gewinn, der infolge eines solchen Geschäfts erlangt worden ist, zurückzuverlangen.

## **Vereinfachungen der Bedingungen der Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit**

Am 21. April 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz „Über die Änderungen des Art. 69 des Steuerkodex der Ukraine wegen der Vereinfachung der Bedingungen der Ausübung von einer unternehmerischen Tätigkeit“ angenommen. Das Gesetz wurde dem Präsidenten der Ukraine zur Unterschrift vorgelegt, es tritt am Folgetag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

So wurde durch dieses Gesetz das Prinzip der stillschweigenden Zustimmung in der Sphäre der Besteuerung eingeführt, und zwar der Inkennnissetzung über die Anmeldung der Konten der Steuerzahler durch das Finanzamt der Ukraine, die im Regime der realen Zeit erfolgt. Das Finanzamt der Ukraine ist verpflichtet, nach dem Erhalt einer Mitteilung von der Kreditanstalt über die Öffnung des Kontos im Regime der realen Zeit dieses anzunehmen oder eine Anzeige über die Ablehnung mit der Mitteilung der Gründe zu übersenden. Diese Mitteilung soll gleichzeitig auf der Webseite des Finanzamtes der Ukraine eingestellt werden.

Durch das Datum des Beginns der buchhalterischen Operationen auf dem Konto des Steuerzahlers in den Banken und in anderen Kreditanstalten werden die Daten (mit dem Zusatz der Zeit) der Anzeige durch die Bank oder durch eine andere finanzielle Institution des Finanzamtes der Ukraine über die Öffnung eines Kontos bestimmt.

Durch das Gesetz wird auch die Frist der Eintragung einer Information über die Registrierung einer Person als Steuerzahler der Umsatzsteuer in das Register dieser Steuer von drei auf einen Arbeitstag nach dem Zugang eines Registrierungsantrages beim Finanzamt der Ukraine verkürzt.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### Vereinfachtes Regime der Liquidierung von juristischen Personen

Am 7. April 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz Nr. 285-VIII angenommen, das die Vereinfachung des Regimes der Liquidierung von juristischen Personen im Wege der Verschmelzung, der Fusion, der Aufspaltung und der Umwandlung (Reorganisation) betrifft. Diese Änderungen treten am 29. April 2015 in Kraft.

So bestimmt dieses Gesetz, dass ein staatlicher Registrator das Recht hat, Unterlagen, die zur Durchführung einer staatlichen Registrierung der Beendigung der Existenz einer juristischen Person im Ergebnis einer Verschmelzung, einer Fusion, einer Aufspaltung und einer Umwandlung eingereicht werden, deren Beachtung zu versagen, wenn im Einheitlichen Register Angaben darüber enthalten sind, dass eine juristische Person, die im Ergebnis einer Aufspaltung zu existieren aufhört, noch tätige gesonderte Struktureinheiten (z.B. Zweigniederlassungen und Filialen) hat, deren Anteil durch die Aufspaltungsbilanz nicht bestimmt werden.

Außerdem hat der Gesetzgeber bestimmt, dass das Vorhandensein von Angaben im Einheitlichen staatlichen Register darüber, dass eine juristische Person noch tätige gesonderte Struktureinheiten hat, den staatlichen Registrator dazu verpflichtet, gleichzeitig in das Register die entsprechenden Änderungen zu diesen Unterteilungen in dem Teil der Zugehörigkeit zu einer juristischen Person, die ein Rechtsnachfolger ist, auf der Grundlage von Angaben einzutragen, die von der juristischen Person, die zu existieren aufhört, zur Verfügung gestellt worden sind.

Zusätzlich werden bei einer Umwandlung einer juristischen Person zu dieser nicht die Beschränkungen angewandt, die die folgenden Verbote betreffen:

- Verbot der Durchführung einer staatlichen Registrierung von Änderungen in den Gründungsdokumenten einer juristischen Person, bezüglich derer der Beschluss gefasst worden ist, sie zu liquidieren;
- Verbot der Durchführung einer staatlichen Registrierung einer juristischen Person, deren Gründer eine juristische Person ist, bezüglich derer der Beschluss gefasst worden ist, sie zu liquidieren;
- Verbot der Eintragung von Änderungen in das Einheitliche staatliche Register bezüglich von Angaben über gesonderte Struktureinheiten, außer den Angaben über deren Schließung.

Diese Beschränkungen werden nur bezüglich der Beendigung der Existenz einer juristischen Person auf dem Wege deren Liquidierung angewandt.

## IMMOBILIENRECHT

### Verkürzung der Fristen für die Registrierung von Immobilien

Am 8. April 2015 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch die Verordnung Nr. 190 die Fristen der Registrierung von Immobilien in der Ukraine auf drei bis fünf Tage verkürzt. Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2015 in Kraft.

So werden die staatliche Registrierung eines Eigentumsrechts, wenn es mit der Ausgabe einer Bescheinigung über das Recht an einem Eigentum eines unbeweglichen Vermögens erfolgt, und die staatliche Registrierung eines Eigentumsrechts an einem Unternehmen als an einem einheitlichen Vermögenskomplex innerhalb von fünf Werktagen ab dem Moment der Registrierung des Antrages erfolgen, und die staatliche Registrierung von Rechten an unbeweglichen Sachen wird innerhalb von drei Werktagen erfolgen. Die staatliche Registrierung von Belastungen wird innerhalb einer Frist von zwei Stunden erfolgen, und die Zurverfügungstellung von Informationen aus dem Staatlichen Register von Rechten an unbeweglichem Vermögen in Papierform - innerhalb einer Frist von einer Stunde.

Im Falle, dass die Dienstleistungen in der Sphäre der staatlichen Registrierung von Rechten an unbeweglichem Vermögen und von Belastungen innerhalb der verkürzten Fristen aufgrund eines Verschuldens des staatlichen Registers nicht gewährt werden, wird die Zahlung für deren Erledigung an den Antragsteller zurückgezahlt werden.

## STEUERRECHT

### Bedingungen der Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 7% für Arzneimittel

Am 30. März 2015 hat das Finanzamt der Ukraine in seinem Brief Nr. 6490/6/99-99-19-03-0275 Klarstellungen bezüglich der Umsatzbesteuerung von Operationen von Lieferungen von Arzneimitteln auf dem Territorium der Ukraine und von Importen von Arzneimitteln auf das Territorium der Ukraine zur Verfügung gestellt.

Die Steuerfachleute haben bemerkt, dass für die Anwendung des Umsatzsteuersatzes von 7% die Arzneimittel:

- für die Produktion und die Anwendung in der Ukraine zugelassen und
- in das Staatliche Register der Arzneimittel eingetragen sein müssen.

Wenn bei der Durchführung von Operationen einer Lieferung von Arzneimitteln auf dem Zollgebiet der Ukraine oder eines Imports von Arzneimitteln auf das Zollgebiet der Ukraine nur eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt ist, dann unterliegen solche Operationen der Umsatzbesteuerung in Höhe von 20%.

**Ansprechpartner:**

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner  
[igor.dykunskyy@DLF.ua](mailto:igor.dykunskyy@DLF.ua)

Dmitriy Sykaluk, Associate  
[dmitriy.sykaluk@DLF.ua](mailto:dmitriy.sykaluk@DLF.ua)

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf [info@DLF.ua](mailto:info@DLF.ua).

---

**DLF attorneys-at-law**

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | [www.DLF.ua](http://www.DLF.ua) | [info@DLF.ua](mailto:info@DLF.ua)  
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55